

Einkommens und Vermögensanrechnung in den einzelnen Sozialgesetzbüchern-Neuerungen durch das BTHG

Katharina Münnich

Sozialbehörde Hamburg

Rechtsabteilung

Referatsleiterin

Rechtsangelegenheiten der Ämter SI und G

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Einkommen und Vermögen

Abgrenzung Einkommen – Vermögen:

Entscheidend ist Zeitpunkt des Zuflusses:

Einkommen ist alles, was einer Person im Bedarfszeitraum zufließt, d.h. was sie zusätzlich erhält

Vermögen ist alles, was eine Person bei Beginn des Bedarfszeitraums bereits hat

Einkommen und Vermögen

BTHG: Maßgeblich Einkommen/Vermögen

- des Leistungsberechtigten
- Eltern/Elternteil im Haushalt mit minderjährigem Leistungsberechtigten

SGB XII: Maßgeblich Einkommen/Vermögen

- des Leistungsberechtigten
- Nicht getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner/Partnern eheähnlicher Lebensgemeinschaft
- Eltern/Elternteil des minderjährigen unverheirateten LB

Einkommensanrechnung und Vermögensanrechnung nach BTHG

Bisher:

Einkommen: § 82 SGB XII: Alle tatsächlichen Einkünfte abzgl. Absetzbeträge

(Steuern, Versicherung Werbungskosten)

Vermögen: §§ 90, 60a SGB XII: gesamtes verwertbares Vermögen, außer freigestelltem Geldvermögen und angemessenem Hausgrundstück.

Ggf. Darlehen gem. § 91 SGB XII

Einkommensanrechnung nach BTHG

Beitrag ist zu erbringen,

wenn das Einkommen die Beträge gem. § 136 Abs.2 SGB IX übersteigt

(ab Jahreseinkommen von ca. 33.000 €)

Höhe des Beitrags: 2% des übersteigenden Betrags mtl.

Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen (= Nettoprinzip)

Einkommensanrechnung nach BTHG

§ 136 SGB IX: Bei Einkommen aus

- **Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung/selbstständiger Tätigkeit**, wenn es 85% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV (z.Zt.: 39480 €) übersteigt (33558 €)
- **Nicht sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit**, wenn es 75 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV übersteigt (29610 €)
- **Bei Renteneinkünften**, wenn es 60 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV übersteigt (23688 €)

Einkommensanrechnung nach BTHG

Einkommen

§ 135 SGB IX: Einkünfte nach § 2 Abs.2 EStG (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) des Vorjahres oder voraussichtliche Einkünfte des lfd Jahres

Vermögensanrechnung nach BTHG

Vermögen

§ 139 SGB IX: gesamtes verwertbares Vermögen,

Außer Schonvermögen, z.B.

außer Betrag von 59220 € (150% der Bezugsgröße § 18 Abs.1 SGB IV)

Ggf. Darlehen gem. § 140 SGB IX

Einkommensanrechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

82 SGB XII: alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert

Insbesondere:

- Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder aus Selbständigkeit
- Rente
- Kindergeld
- Unterhalt
- Wohngeld

Einkommensanrechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Nur bereite Mittel:

- Einkommen muss tatsächlich zur Verfügung stehen
- Keine Berücksichtigung von „fiktivem“ Einkommen

z.B. Zahlungsanspruch nicht, solange er nicht realisiert ist

- Einmalige Einnahmen nicht mehr, wenn sie verbraucht sind

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Nicht anrechenbar:

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach Bundesversorgungsgesetz und Bundesentschädigungsgesetz
- Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen sind nur insoweit Einkommen,

wie sich der Zweck mit dem der Sozialhilfe deckt

- Schmerzensgeld
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, soweit Berücksichtigung eine besondere Härte wäre

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Auszugehen ist vom Brutto-Einkommen

Abzuziehen sind:

Steuern

Sozialversicherungsbeiträge

Sonstige Versicherungen, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen

Beiträge zur Riesterreente

Notwendige Ausgaben

Arbeitsförderungsgeld bei Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Abziehen ist ggf. Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII

- in Höhe von 30% des (Brutto-)Einkommens, höchstens 50% der Regelbedarfsstufe 1 (d.h. höchstens 223 €)

Bei Beschäftigten in Werkstätten:

- 1/8 der Regelbedarfsstufe 1
- zuzüglich **50%** des übersteigenden Einkommens

§ 82 Abs. 3 Satz 3: „in begründeten Fällen“ ein anderer Freibetrag

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Abziehen sind ggf. bei

HzLU/Grusi: § 82 Abs.4 SGB XII

Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge: Def. § 82 Abs. 5:

z.B. Betriebsrente, aus freiwilligen Beiträgen RV

- Freibetrag in Höhe von 100 € zzgl. ggf.
- von 30% des übersteigenden Betrages, höchstens 50% der Regelbedarfsstufe 1

(z.Zt. 223 €)

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Abziehen sind ggf. bei

Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, EGH nach SGB IX: § 82 Abs.6

Ggf.statt des Freibetrages nach § 82 Abs.3 S.2 (jeweils der günstigere)

40 % des Einkommens aus selbstständiger/nicht selbständiger Tätigkeit

höchstens 65% der Regelbedarfsstufe 1 (z.Zt. 289,90)

Einkommensberechnung existenzsichernde Leistungen SGB XII

Unberücksichtigt bleiben bei:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit: § 82 Abs.2 S.2 SGB XII

Einnahmen nach § 3 Nr.12,26,26a EStG bis 250 € mtl.

Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw.
des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Einmalige Einnahmen werden ggf. im Folgemonat berücksichtigt § 82 Abs.7 SGB XII

Wenn Leistungsanspruch entfiel, Aufteilung auf 6 Monate, ggf. auch kürzer

Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

Einkommensgrenze:

Grundbetrag in Höhe der 2fachen Regelbedarfsstufe 1 (892 € z.Zt.)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Familienzuschlag, 70% der Regelbedarfsstufe 1 (312,20 € z.Zt.).

Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

**Bei die Einkommensgrenze überschreitendes Einkommen § 87 SGB XII:
angemessener Eigenanteil**

Zu berücksichtigen:

- Art und Dauer des Bedarfs
- Besondere Belastungen

Bei Schwerstpflegebedürftigkeit und Blinden:

übersteigendes Einkommen in Höhe von mind. 60% nicht einzusetzen

Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

Bei die Einkommensgrenze unterschreitendem Einkommen: § 88 SGB XII

in der Regel kein Eigenanteil

Ausnahmsweise, wenn:

- Erhalt von Leistungen Dritter für denselben Zweck
- zur Deckung des Bedarfs sind nur geringe Mittel erforderlich

Angemessener Kostenbeitrag, wenn

Person für längere Zeit Leistungen in einer stationärer Einrichtung benötigt

Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 88 Abs.2:

Bei stationärer Leistung in stationärer Einrichtung:

Wird aus dem Einkommen aus Beschäftigung die Aufbringung der Mittel nicht verlangt:

- in Höhe eines $\frac{1}{8}$ der Regelbedarfsstufe 1 (55,75 €)
- zzgl. 50% des diesen Betrag übersteigenden Betrages

Einkommensberechnung 5,7 bis 9 Kapitel SGB XII

Mehrfacher Bedarf: § 89 SGB XII:

Keine Berücksichtigung von bereits eingesetztem Einkommen bei Entscheidung

über weiteren Bedarf (§ 89 Abs.1)

Regelung über Reihenfolge bei mehrfachem Bedarf bei Zuständigkeit verschiedener Sozialhilfeträger

(§ 89 Abs.2 SGB XII):

- Vorrang zuerst eingetretener Bedarf
- bei gleichzeitigem Bedarf: Berücksichtigung Einkommen zu gleichen Teilen

Zusammentreffen SGB IX / SGB XII: nur Berücksichtigung des hälftigen übersteig. Einkommens

(§ 89 Abs.2 S.3 SGB XII)

Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.1 S.1 SGB XII: von Person, die nicht in Wohnung nach § 42a Abs.2 S.2 lebt,

- also stationär untergebracht ist, und
- Leistungen nach dem 3.,4.,5.,7- 9.Kapitel bzw. Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen erhält,

und von den in § 19 Abs.3 genannten Personen

kann der Einsatz des Einkommens und Vermögens nur verlangt werden,

soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden

Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.1 S.2 SGB XII – kein Einsatz des Vermögens

Für Leistungsberechtigte nach § 27c Abs.1

= Minderjährige mit Leistungen nach 2. Teil SGB IX über Tag und Nacht

= Volljährige mit Leistungen über Tag und Nacht,

denen Vereinbarungen nach § 134 Abs.4 SGB IX zugrunde liegen

Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.1 S.3 SGB XII: Keine Aufbringung von Mitteln in Höhe der häuslichen Ersparnis

Bei Personen, die

➤ keinen Beitrag nach § 138 Abs.1 Nr.3-6 SGB IX zu Leistungen der EGH

erbringen müssen und

➤ einer selbstständigen/unselbstständigen Tätigkeit nachgehen und

➤ deren Einkommen nicht zweifachen Regelbedarf der Stufe 1 (892 €) übersteigt

Auch keine Berücksichtigung des Vermögens

Einkommensberechnung 5, 7 bis 9 Kapitel SGB XII

§ 92 Abs.2 SGB XII: im Übrigen Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang

- Leistungsberechtigte Personen und nicht getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner,
- Bei einem voraussichtlich längeren stationären Aufenthalt

Vermögensanrechnung SGB XII

Grundsatz: Einzusetzen ist das gesamte **verwertbare** Vermögen

Vermögen:

Bewegliche Güter

Immobilien

Rechte

Ansprüche (z.B. Schenkungsrückgewähranspruch)

Vermögensanrechnung SGB XII

- **Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:**
- Öffentliche Mittel für Aufbau oder Sicherung der Existenz
- Kapital für die Riester-Rente, soweit es auf geförderten Beiträgen beruht
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung von Wohneigentum für Menschen mit erheblicher Teilhabebeeinschränkung (§ 99 SGB IX), Blinde (§ 72 SGB XII) oder pflegebedürftige Menschen (§ 61 SGB XII)

Vermögensanrechnung SGB XII

Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:

- Angemessenes selbstbewohntes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung
- Angemessener Hausrat
- Unentbehrliche Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse

Vermögensanrechnung SGB XII

Nicht zu berücksichtigen ist das sog. Schonvermögen:

➤ Kleinere Geldbeträge (5000 €), zusätzlich 25000€ bei Hilfe zur Pflege, wenn Betrag aus eigener Tätigkeit während des Leistungsbezuges angespart wurde

Allgemeine Härteklausel:

Vermögen ist nicht einzusetzen, soweit dies für den Leistungsempfänger oder unterhaltsberechtignte Angehörige eine Härte bedeuten würde

Vermögensanrechnung SGB XII

Vermögen ist nur einzusetzen, wenn es verwertbar ist,
d.h. tatsächlich zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden kann

Verwertung durch Verbrauch, Verkauf oder Belastung

Wenn nicht sofort , d.h. aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
in der Regel 12 Monate, verwertbar: Leistungen werden zwischenzeitlich
als Darlehen erbracht, § 91 SGB XII

wenn nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verwertbar: Beihilfe,
erneute Prüfung nach Ablauf

Einkommens- und Vermögensanrechnung SGB VIII

§ § 90-95 SGB VIII:

- Leistungen ohne Kostenbeteiligung, z.B. Beratungsangebote (§ § 7,18,28 SGB VIII) und die ambulanten Formen der Hilfen zur Erziehung (§ § 28-31 SGB VIII)
- Leistungen mit einer pauschalierten Kostenbeteiligung durch Kostenbeträge , z.B. der Jugendarbeit und bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Leistungen mit individueller Kostenbeteiligung durch Heranziehung der Eltern/Kinder zu den Kosten, z.B. bei stationären und teilstationären Leistungen, z.B. EGH durch Pflegeperson /Einrichtungen über Tag und Nacht/sonstige Wohnform/EGH in teilstationäre Einrichtungen /Tageseinrichtungen (§ 91)

Einkommen: § 93 (ähnlich § 82 SGB XII, Einkommen abzgl. Steuern etc und abzgl, Pauschalbetrag für Belastungen)

Vermögen . Vj LB bei vollstationärer Unterbringung: gem. § 92 nach Maßgabe § § 90 und 91 SGB XII

Einkommens- und Vermögensanrechnung BTHG/SGB XII

Unterschiede BTHG/SGB XII:

- BTHG: nur Heranziehung Einkommen/Vermögen leistungsberechtigter Person, Ausnahme: Minderjährige

Besondere Regelungen im SGB XII für LB nach BTHG:

- Freibetrag für Beschäftigte in Werkstatt/anderem Leistungsanbieter § 60 SGB IX
- Freibetrag für Erwerbstätige bei Leistungen der Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe, EGH nach SGB IX: § 82 Abs.6
- Zusammentreffen SGB IX/SGB XII: Berücksichtigung hälftigen Einkommensüberhanges § 89 Abs. 2 S.3 SGB XII
- Kein Vermögenseinsatz bei Leistungen nach § 27 c § 92 Abs.1 S.2 SGB XII
- Absehen von Geltendmachung häuslicher Ersparnis § 92 Abs.1 S.3 SGB XII

www.mediaserver.hamburg.de / Jörg Modrow

Zusammentreffen von Leistungen

1. Eingliederungshilfe/ Grundsicherung:

Bzgl. EGH Leistungen: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB IX

Bzgl. Grundsicherungsleistung: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

2. Eingliederungshilfe/Grundsicherung/ weitere Leistungen SGB XII, z.B. Blindenhilfe

Bzgl. EGH Leistungen: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB IX

Bzgl. Grundsicherungsleistung/ weitere Leistungen nach SGB XII:

Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

3. Eingliederungshilfe/ Hilfe zur Pflege:

Lebenslagenmodell

Zusammentreffen von Leistungen

4. Eingliederungshilfe/ Hilfe zur Pflege/Grundsicherung:

Bzgl. EGH/Hilfe zur Pflege : Lebenslagenmodell

Bzgl. Grundsicherung: Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

5. Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege/ Grundsicherung/ weitere Leistungen SGB XII,

z.B. Blindenhilfe

Bzgl. EGH/Hilfe zur Pflege : Lebenslagenmodell

Bzgl. Grundsicherung/ weitere Leistungen nach dem SGB XII:

Einkommens-und Vermögenseinsatz nach SGB XII

Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf:

1. Bei EGH/Pflegebedarf in Einrichtungen/Räumlichkeiten i.S.v. § 43 a SGB XI = stationäre Einrichtungen (§ 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI)
und besondere Wohnformen (§ 71 Abs.4 Nr.3 SGB XI)
➤ Pauschalierte Pflegeleistung = 266 €

Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

2. EGH/ Pflegebedarf außerhalb von Einrichtungen = eigenem Wohnraum

- Umfasst EGH auch Leistungen der häuslichen Pflege, wenn
 - Erreichung von Teilhabezielen noch möglich und
 - EGH wurde bereits vor Erreichen Altersgrenze gewährt

Folge:

Einkommens-und Vermögensregelungen SGB IX gelten auch bezüglich der

Leistungen der häuslichen Pflege, auch bei vorübergehender (6 bis 8 Wochen)

teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege

Lebenslagenmodell § 103 SGB IX

3. EGH/ Pflegebedarf außerhalb von Einrichtungen = eigenem Wohnraum

- Umfasst EGH nicht Leistungen der häuslichen Pflege, wenn
 - EGH erstmalig nach Erreichen Altersgrenze gewährt

Folge:

Einkommens-und Vermögensregelungen SGB XII gelten bezüglich der Leistungen der häuslichen Pflege,